

Dok-Nr. 7	Richtlinien zum Datenschutz		
Gültig ab: 01.10.2015			
Version 2	Richtlinie	L Kom	

1. Richtlinien zum Datenschutz

Die gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung von Personendaten sind das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) sowie die Verordnung zu diesem Gesetz (VDSG). Entsprechend dem Datenschutzgesetz (Art.4 ff DSG) beinhaltet der Datenschutz folgende Grundsätze:


- **Rechtmässigkeit** (Gesetzmassigkeit): die Bearbeitung von Personendaten darf nicht gegen das Gesetz verstossen und muss gerechtfertigt sein.
- **Treu und Glauben:** Die Daten dürfen grundsätzlich nicht ohne das Wissen oder gegen den Willen der betroffenen Person erhoben und bearbeitet werden. Sie dürfen auch nicht durch vorsätzliche Täuschung erhoben werden.
- **Verhältnismässigkeit:** Die Bearbeitung von Personendaten muss notwendig, angemessen und so wenig einschneidend wie möglich sein.
- **Zweckgebundenheit:** Die Personendaten dürfen nur für den bei der Erhebung angegebenen Zweck bearbeitet werden, welcher vom Gesetz vorgegeben ist oder sich aus den Umständen ergibt.
- **Richtigkeit:** Der Bearbeiter von Personendaten muss dafür sorgen, dass diese korrekt sind, und geeignete Massnahmen ergreifen, um sie gegebenenfalls zu aktualisieren, insbesondere um ungenaue oder unvollständige Daten löschen oder korrigieren zu können.
- **Sicherheit:** Personendaten müssen mittels angemessener organisatorischer und technischer Massnahmen gegen jede Art von nicht autorisierter Bearbeitung geschützt werden.
- **Transparenz der Erhebung:** Die Erhebung der Personendaten und ihr Zweck müssen für die betroffene Person erkennbar und nachvollziehbar sein.

2. Grundsätzliches

Der Datenschutz ist durch den Verein *Tischlein deck dich* und seinen Abgabestellen einzuhalten. Darüber hinaus gilt es, die für unsere Tätigkeit nötige Diskretion unserer Kunden zu wahren und zu schützen. *Tischlein deck dich* führt unter anderem auch deshalb keine systematische und umfassende Kundenkartei. Zu statistischen oder spezifischen Kontrollzwecken (Verdacht auf Missbrauch, Doppelbezüge, etc.) können bei den Abgabestellen Bezugslisten inkl. Namen und Adressen bei Bedarf erhoben werden.

3. Für die Abgabestellen gilt es, folgendes zu beachten:

- Die Erhebung von Kundendaten (Adressenlisten) an den Abgabestellen ist zulässig. Die Einwilligung der Kunden kann stillschweigend erfolgen. Voraussetzung für die Erfassung der Kundendaten ist, dass die Adressen nur von den Abgabestellen und ausschliesslich zur Erfüllung des Zweckes der korrekten Abgabe genutzt werden (Abklärung von missbräuchlicher Verwendung der Bezugskarte).
- Die Adressen müssen nach Ablauf des Zweckes, wenn die Bezugskarte ungültig wird, gelöscht werden.
- Gemäss Art. 7 DSG müssen die Daten durch technische und organisatorische Massnahmen gesichert werden, so dass Unbefugten kein Zugang möglich ist. Wichtig ist, dass die Adressenlisten jeweils bei der Abgabestelle verbleiben und nur dieser zugänglich sind.
- Werden die Daten zentral von der Geschäftsstelle erfasst, ist darin eine Bekanntgabe bzw. Weitergabe an Dritte zu sehen. Die regionale Koordination für Sozialfachstellen (RKS) müssen sich an diese Richtlinien halten und dürfen die erfassten Daten nicht an Dritte weitergegeben werden.

Dok-Nr. 7	Richtlinien zum Datenschutz		
Gültig ab: 01.10.2015			
Version 2	Richtlinie	L Kom	

4. Für die Sozialfachstellen gilt es, folgendes zu beachten:

Die Sozialfachstellen, welche die Bezugskarten ausstellen, werden darauf hingewiesen, dass die Daten der Lebensmittelbezüger im Sinne des Datenschutzgesetzes sicher zu behandeln sind. Zwischen den einzelnen Stellen darf eine Herausgabe von Personendaten und ein Abgleich von Adressenlisten grundsätzlich nicht stattfinden. Im Einzelfall kann von diesem Grundsatz eine Ausnahme gemacht werden, wenn dies durch den begründeten Verdacht des Missbrauchs durch Doppelbezug gerechtfertigt ist. Die Bezüger sollen bei der Ausgabe der Karten darauf hingewiesen werden.